

5/SN-231/ME  
von 8

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**  
Sektion III

31 6100/6-III/1/86

**Neue Telefonnummer:**  
**51 507 / 0**

A-1015 Wien, Schubertring 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl  
24

*Sachbearbeiter:*  
RegRat Frischengruber

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1010 Wien

16 17. MRZ. 1986  
GE/9

Datum: 17. MRZ. 1986

Verteilt 18. MRZ. 1986

grob  
zu Hasselmann

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden.

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Feber 1986,  
26 1100/5-V/14/86

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeht sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

13. März 1986

Für den Bundesminister:

i.V. F I N D E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Echelsbacher*

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**  
Sektion III

31 6100/6-III/1/86

**Neue Telefonnummer:** **51 507 / 0** **A-1015 Wien, Schubertring 14**  
**Postfach 10**  
**Telefon 53 25 04-6**  
**Durchwahl**

24

*Sachbearbeiter:*

RegRat Frischengruber

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden.

Bezug: Schreiben vom 19. Feber 1986,  
26 1100/5-V/14/86

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erstattet zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf folgende

### STELLUNGNAHME

#### I Allgemeines

Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz umfaßt alle Angelegenheiten der Familie, der Jugend und des Konsumentenschutzes. Deshalb gibt dieses seine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf ab, wobei sich diese Stellungnahme ausschließlich auf das

Glücksspielgesetz bezieht, während die Abänderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes und die darin zum Ausdruck kommende Intention des Gesetzgebers ausdrücklich begrüßt wird.

Glücksspiele tragen - anders als das Wort es versprechen will - nach den Erfahrungen des täglichen Lebens gerade nicht zum persönlichen Glück von leidenschaftlichen Spielern samt den von diesen wirtschaftlich abhängigen Personen bei, sondern sie sind nur zu oft Grundlage und Ursache für persönliche und familiäre Katastrophen.

So hat in der Schweiz der Nationalrat, die große Kammer des eidgenössischen Parlaments, aus eben diesem Grunde einen Gesetzesantrag über die Zulassung von Spielbanken in der Schweiz mit 57 zu 50 Stimmen erst Ende letzten Jahres wieder einmal abgelehnt.

Hingegen ist offenbar vorrangiges Ziel des Entwurfes, die weitere Verbreitung des Glücksspielwesens zum Zwecke der Aufbringung von Zusatzmitteln zur Förderung des Amateur-Körpersports in Österreich und die Erschließung zusätzlicher Einnahmen für den Bund. Diese rein fiskalische Ausrichtung der Gesetzesänderung scheint aber den teleologischen Ansatz des Glücksspielrechts zu vernachlässigen.

Das Glücksspielgesetz (§ 3) legt das "Glücksspielmonopol" des Bundes fest. Mit der sich in diesem Gesetz ausdrückenden Figur des "erlaubten Risikos" soll das - an sich mit Strafandrohung verpönte Glücksspiel - in konzessionierten Spielkasinos unter staatlicher Aufsicht durchgeführt werden. Sowohl dem die Veranstaltung von Glücksspielen außerhalb konzessionierter Kasinos untersagenden § 168 StGB wie auch den Schutzbestimmungen des Glücksspielgesetzes, insbesondere dem § 24, liegt hiebei der Schutzgedanke des bei solchen Glücksspielen aufs Spiel gesetzten Vermögens vorrangig zugrunde.

- 3 -

Damit sollen die Gefahren ungezügelter Spielleidenschaft, deren pathologischer Charakter von der Wissenschaft erkannt worden ist, begrenzt werden.

Die den Entwurf durchdringende Fiskalisierung des Glücksspielwesens bei gleichzeitiger Herabsetzung der Schutzwürdigkeit suchtgefährdeter Personen steht aber in einem unauflösbar Staatszielkonflikt, im besonderen mit dem Prinzip der Sozialstaatlichkeit, dem Schutz der Familie, der Vorbeugung gegen die Begehung von Geldbeschaffungsdelikten und der damit einhergehenden Begleitkriminalität.

Auch wenn der fiskalischen Ausrichtungen der Gesetzesänderungen an sich nichts entgegengehalten werden soll und auch die Erlaubtheit des Glücksspiels an sich als Ventil für den in unserer Kulturentwicklung - sich möglicherweise aus verschiedenen Gründen in breiten Bevölkerungskreisen zunehmend ausbreitenden - menschlichen Spieltrieb anerkannt wird, darf doch der eigentliche Zweck des gesetzlich erlaubten Glücksspiels, nämlich der Schutz des Vermögens von Leidenschaftsspielern nicht gleichzeitig herabgesetzt werden.

## II Zu den einzelnen Bestimmungen

### § 20 b Abs. 2

Kritisiert wird die in Z. 4 dieser Bestimmung ausgedrückte Finalisierung der Konzessionsvoraussetzungen auf die Erzielung des besten zu erwartenden Abgabenertrags durch den Konzessionswerber. Vermißt wird dagegen die zur Durchführung solcher Glücksspiele ebenfalls zu fordernnde Verlässlichkeit.

- 4 -

des Konzessionswerbers, daß er mit Bezug auf die Art der Geschäfte und deren Durchführung nicht leichtfertig oder gar mißbräuchlich umgeht. Verlässlichkeit wird bereits von den Bewerbern für die Aufstellung von Spielautomaten nach den Veranstaltungsgesetzen der Länder verlangt (vgl. § 6 Entw zur Stmk. Spielapparatenovelie 1986). Umso mehr muß dies auch für die Veranstalter von den im Gesetz genannten Glücksspielen gelten.

#### § 20 e Abs. 4

Die in dieser Bestimmung ausgedrückte Pauschalermächtigung des Bundes zur medialen Unterstützung der vom Konzessionär betriebenen Spiele widerspricht dem Grundsatz der ausreichenden inhaltlichen Bestimmtheit gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung fordert, daß die Befugnisse, die einer Behörde im Rahmen ihrer gesetzlich festzulegenden Zuständigkeit zukommen, im einzelnen im Gesetz festgelegt werden (vgl. etwa VfSlg. 2740). Eine solche genauere Beschreibung, in welchem Ausmaß und in welcher Weise der Bund Werbung für die im Gesetz bezeichneten Glücksspiele machen darf, ist auch aus dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung zu folgern:

Ist einerseits die Veranstaltung von Glücksspielen, bei denen der Veranstalter sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden gedenkt, gemäß § 168 StGB als sogenanntes "Vermögensgefährdungsdelikt" unter Strafe verboten, so würde demgegenüber durch ein Übermaß an Werbung auch für konzessionierte Glücksspiele der Sinn des Gesetzes verdreht; das heißt die Zulassung des kontrollierten Glücksspieles wäre nicht mehr - gesetzlich eigens angeordnete - Ausnahme von an sich sogar strafrechtlich verpönten vermögensgefährdenden Handlungen, wenn bedacht wird, daß massive Werbung für Glücksspiele geradezu spezifisch geeignet ist, labile und spielsuchtgefährdete

- 5 -

Personen zur Spielleidenschaft zu verleiten.

#### § 24 Abs. 1

Die im geltenden § 24 Glücksspielgesetz verankerte Ausweispflicht für Spielbankbesucher soll durch den Entwurf aufgehoben werden. Zweck dieser Ausweispflicht ist aber, die Voraussetzungen für eine - vom ursprünglich dem Gesetz zugrundeliegenden Schutzzweck geforderte - wirksame Kontrolle der Spieler hinsichtlich etwa Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und persönliche, insbesondere finanzielle Verhältnisse zu schaffen. Der Verzicht auf die Ausweispflicht kommt einem weitergehenden Verzicht auf eine Kontrolle des in seiner Art an sich vermögensgefährdenden Glücksspielwesens gleich. Der - schon jetzt weitgehend unkontrollierten - Spielleidenschaft süchtiger oder suchtgefährdeter Spieler wird damit aus rein fiskalischen Gründen Tür und Tor noch weiter geöffnet; die Verantwortung des Spielbankenbetreibers, das Glücksspiel in einem kontrollierten Rahmen durchzuführen und die Teilnahmeschutzbedürftiger Personen an diesen zu beschränken, wird somit noch weiter verringert.

#### § 24 Abs. 2

Durch das Wegfallen der bisher differenziert gebotenen Kontrolle von Inländern mit Wohnsitz am und außerhalb des Kasino-standortes wird die Hemmschwelle an einer Beteiligung am Glücksspiel für breite Bevölkerungsschichten auf den Nullpunkt gesenkt.

Der Gesetzgeber von 1962, einer Zeit, in der eine größere (Auto-) Mobilität noch wohlhabenderen Bevölkerungsschichten vorbehalten war, hatte in Kenntnis dieses Umstandes - als bewußte und gewollte Hemmschwelle - Ortsansässige vom Glücksspiel in Spielkasinos ausgeschlossen.

- 6 -

Heute, in einer Zeit, in der die örtliche Mobilität beinahe aller - auch einkommensschwacher - Österreicher sogar größer geworden ist, soll jegliche Hemmschwelle, nämlich sogar die des bewußt überlegten Besuches einer Spielbank fallen. Diese Regelung dient zwar offensichtlich den fiskalischen Zwecken des Gesetzes, reduziert aber gleichzeitig die gesellschaftliche Verantwortung zum Schutz der Bevölkerung vor der Spielsucht auf ein Minimum. Die große örtliche Mobilität der inländischen Kasinobesucher macht es - ganz im Sinne des Gesetzes - vielmehr erforderlich, die Kasinos in Österreich in einem Informationsnetz zusammenzuschließen, um einzelne Spieler gegen ihr krankhaftes, die Vernunft ausschließendes, vermögensgefährdendes Verhalten wirksam zu schützen.

Dagegen verstößt die Ausschlußmöglichkeit von Personen vom Besuch der Spielbank ohne Angabe von Gründen gegen das Gleichheitsgebot sowie allenfalls gegen den - bei solchen Unternehmen anzunehmenden - Kontrahierungszwang. Es ist bedenklich, den Ausschluß etwa nur unliebsamer Besucher der Willkür der - aus öffentlichen Gründen gesetzlich eingerichteten - Spielbanken zu überlassen.

Vielmehr sollten zum Schutz der Spielbankbesucher konkrete Tatbestände geschaffen werden, die einen Ausschluß eines Spielers aus bestimmten Gründen rechtfertigen.

#### § 24 Abs. 3

Eine Reihe von in die Öffentlichkeit gelangter Fälle von ruinöser Spielleidenschaft und der damit einhergehenden Begleitkriminalität lassen ein gesellschaftliches Bedürfnis nach vorbeugenden Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren eines unkontrollierten Spieltriebes virulent werden. Deshalb wäre die Normierung klarer Handlungsanweisungen an die Spielbank-

- 7 -

bediensteten dringend geboten, die geeignet sind, Spielsüchtige vor persönlichen und finanziellen Katastrophen - in deren eigenem schutzbedürftigen Interesse und im (öffentlichen) Interesse der von diesen abhängigen Personen - im ursprünglichen Sinn des Gesetzes wirksam zu schützen. Ebenso erscheint die Normierung rechtlicher Folgen gegen den Verstoß solcher Schutzvorschriften dringend geboten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

13. März 1986

Für den Bundesminister:

i. V. F I N D E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

